

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Hilde Johnson, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Südsudan und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6998. Sitzung am 11. Juli 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2013/366)“.

Resolution 2109 (2013)
vom 11. Juli 2013

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011) vom 8. Juli 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012 und 2057 (2012) vom 5. Juli 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1.

anerkennd, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu unterstützen, um die Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung und eines

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets, ²⁶² ~~Abkommen~~ Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmision für die Grenzüberwachung ²⁵⁴ der Vereinbarung vom 10. Februar 2012 über Nichtangriff und Zusammenarbeit ²⁸³, den Abkommen von Addis Abeba vom 27. September 2012 zwischen Sudan und Südsudan ²⁵⁵ den Beschlüssen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der am 12. März 2013 angenommenen Umsetzungsmaßnahme ²⁶⁶ eingegangen sind,

unter Verurteilung der wiederholten Fälle grenzüberschreitender Gewalt zwischen Sudan und Südsudan, in der Erkenntnis, dass sich die im südsudanesischen Grenzgebiet zu Sudan herrschende Lage der Spannung und Instabilität und die noch offenen Fragen ²⁶³ ~~des~~ Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005 ²⁵³ nachteilig auf die Sicherheitslage ausgewirkt haben, und gleichzeitig feststellend, dass nach der Verabschiedung der Resolution 2046 (2012) die Gewalt in der Grenzregion abgenommen hat,

feststellend dass die Situation, der sich Südsudan gegenüber sieht, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werden nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt das in Ziffer 3 der Resolution 1996 (2011) festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan bis zum 15. Juli 2014 zu verlängern;

2. ersucht den Generalsekretär, über seine Sonderbeauftragte für Südsudan weiterhin die Operationen einer integrierten Mission zu leiten, alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Südsudan zu koordinieren und ein kohärentes internationales Konzept für einen stabilen Frieden in Südsudan zu unterstützen und dabei die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, einschließlich

7. fordert die Regierung Südsudans erneut auf mehr Verantwortung für den Schutz ihrer Zivilbevölkerung zu übernehmen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu stärkerer Zusammenarbeit mit der Mission;
8. ermächtigt die Mission, im Rahmen ihrer Kapazitäten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten im Einsatz sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr in Ziffern v) bis vi) der Resolution 1996 (2011) festgelegtes Schutzmandat wahrzunehmen;
9. verweist auf die in Resolution 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011 dargelegte Rolle der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und stellt fest, dass diese Funktionen der Truppe und des Mechanismus von den Parteien entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 6 der Resolution 2057 (2012) operationalisiert worden sind;
10. verlangt dass die Regierung Südsudans und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der Mission voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die ~~gesicherte~~ ^{gesicherte} Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals ~~über~~ ^{über} das gesamte Hoheitsgebiet Südsudans garantieren, verlangt ferner, dass die Regierung die Bewegungsfreiheit der Mission nicht einschränkt, verurteilt in dieser Hinsicht mit Nachdruck alle Angriffe auf militärisches und ziviles Personal der Mission, namentlich den Abschuss eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch die Sudanesische Volksbefreiungsarmee am 21. Dezember 2012, fordert eine rasche und gründliche ~~Untersuchung~~ ^{Untersuchung} dieser Angriffe und verlangt, dass sich solche Angriffe nicht wiederholen und dass die Täter nicht straflos bleiben;
11. begrüßt die Initiative der Mission, eine Informationskampagne im ganzen Land einzuleiten, und legt der Mission nahe, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten eine wirksame Strategie für die Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln und ihre Kommunikation mit den lokalen Gemeinschaften weiter auszubauen, damit das Mandat der Mission besser verstanden wird, einschließlich durch den Einsatz von Assistenten für die Verbindungsarbeit zur lokalen Bevölkerung und Sprachmittlern;
12. fordert alle Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass das ~~ganze~~ ^{ganze} Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Mission bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch nach und aus Südsudan verbracht werden können;
13. fordert alle Parteien auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfebedürftigen sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu gestatten;
14. verlangt dass alle Parteien alle Formen der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche gegenüber der Zivilbevölkerung in Südsudan, insbesondere die geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich Vergewaltigung und anderer ~~Formen~~ ^{Formen} sexueller Gewalt, sowie alle Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, darunter ihre Einziehung und ihren Einsatz, ihre Tötung und Verstümmelung, ihre Entführung und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, sofort einstellen, und fordert, dass konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt im Einklang mit Resolution 1960 (2010) eingegangen werden;
15. begrüßt es, dass die Regierung Südsudans eine Kommission zur Untersuchung mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche ~~eingesetzt~~ ^{eingesetzt} und fordert die Regierung auf, diese Untersuchungen im Rahmen eines transparenten Prozesses durchzuführen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen;
16. nimmt Kenntnis von der Erarbeitung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten ²⁸⁴ legt der Mission nahe, diese Richtlinien weiter ~~vollständig~~ ^{vollständig} anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat anzugeben, welche Fortschritte dabei erzielt wurden;

²⁸⁴ S/2013/110, Anlage.

17. begrüßt dass bei der Demobilisierung der Kindertruppen Fortschritte erzielt wurden und dass die Regierung Südsudans am 12. März 2012 einen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung von Kin-

40. bekräftigt wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in den Missionen, denen der Rat ein Mandat erteilt, im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008) und 2106 (2013) sind, erinnert daran, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die als Mittel der Kriegführung eingesetzt wird, bekämpft werden muss, begrüßt die Ernennung von Frauenschutzberatern im Einklang mit den Resolutionen 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010) und 2106 (2013), ersucht